## Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erläßt aufgrund der Art.2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die in der Stadt Geretsried stattfindenden Märkte

( - Marktgebührensatzung - )

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und von stadteigenen Verkaufsständen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktplatzes (2)oder Markstandes.
- Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz oder Stand zugewiesen wurde. (3)
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# Gebührenhöhe

- Die Gebühr für die Überlassung des Verkaufsplatzes auf dem Grünen Markt beträgt je (1) Markttag für jeden laufenden Meter der in Anspruch genommen wird 3.-- €.
- Die Gebühr für die Überlassung des Verkaufsplatzes auf dem Frühjahrs- und dem (2) Herbstmarkt beträgt je Markttag 5.- € je laufendem Meter, jedoch mindestens 10.- €.
- Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes beträgt für die (3)Dauer des Weihnachtsmarktes 40.-€.
- (4) Die Stromkosten werden pro Markttag pauschal erhoben.

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 30.08.2001 außer Kraft

Geretsried, den

Cornelia Irmer

1. Bürgermeisterin